

GEERT EDEL (Wyk auf Föhr)

Zum Problem von Geschichte und Geschichtlichkeit im Denken Werner Flachs

I

Wenn wir uns heute erneut zusammenfinden,¹ um das philosophische Werk Werner Flachs – nunmehr anlässlich seines 80. Geburtstages – zu diskutieren und in den Grenzen des jetzt bereits Möglichen in ein rechtes Licht zu setzen (denn eine „abschließende Würdigung“ ist eigentlich kaum an uns Zeitgenossen, sondern wohl doch eher die Aufgabe späterer Generationen), dann verweist dieser Umstand als solcher allein schon auf die Reichhaltigkeit, die Tragfähigkeit und die philosophische Brisanz dieses Oeuvres. Die damalige Tagung hat den Diskussions- und Verständigungsbedarf darüber offenbar nicht ausgeschöpft. Denn Werner Flach ist einer der bedeutendsten Philosophen der Gegenwart (nicht allein des 20. Jahrhunderts – was zu behaupten auf eine aus der jüngsten Philosophiegeschichtsschreibung unrühmlich bekannte, den historischen Fakten zuwider laufende Rückdatierung hinausliefe, wie sie etwa dem Neukantianismus widerfahren ist), auch wenn der philosophische „Mainstream“ sich zu diesem Urteil nicht bequemen mag, genauer: sich schon mangels Kenntnisnahme seines Denkens dazu nicht bekennen kann. Werner Flach schwimmt eben nicht mit im „Mainstream“ dessen, was sich als zeitgenössische Philosophie geriert, der *Moden*, deren Aktualität sich an der Zahl und dem akademischen Gewicht ihrer jeweiligen universitären Vertreter und, natürlich, an buchmäßigen Verkaufszahlen bemisst, und die demgemäß auch allzu schnell vergehen, wenn das alsbald gelangweilte Publikum nach Neuem lechzt. Werner Flach hat sich diesen Moden – von der vermeintlich Kritischen Theorie der Frankfurter Schule über die im Systemverzicht resultierende Philosophische Hermeneutik, die Kommunikationstheorie des sozialen Handelns, die Sprachanaly-

1 Nach dem Vorgang der im Jahr 2005 aus Anlass des 75. Geburtstages in Würzburg abgehaltenen Tagung; vgl.: Thomas Göller/Christian Krijnen (Hrsg.), *Geltung und Begründung. Perspektiven der Philosophie Werner Flachs*, Würzburg 2007.

tisch-linguistische Philosophie, den Poststrukturalismus etc. pp. – Zeit seines philosophischen Schaffens niemals angeschlossen oder gar hingegeben, sondern auf dem – seinem eigenen – geltungstheoretischen Ansatz beharrt. Dieser geht erklärtermaßen zuletzt auf Kants Transzendentalphilosophie zurück² und ist durch den Neukantianismus und die (ihrerseits sich auf dessen jüngere Vertreter, aber auch auf den phänomenologischen Idealismus und die neue Ontologie Nicolai Hartmanns beziehende) Reflexionsphilosophie Hans Wagners hindurch und über beide hinaus gegangen.³ So hat Werner Flach die Philosophie, qua transzendental-objektive Geltungstheorie, auf höchste Höhen geführt, Höhen, in die wir eingeladen sind, mitzugehen, was zu ermöglichen er sich inhaltlich und formal die größte Mühe gibt. Kritische Nachfrage ist deshalb niemals etwa ketzerisch, sondern immer erwünscht.

II

Deshalb muss es auch erlaubt sein, ein kleines Zitat aus der „Ideenlehre“⁴ Werner Flachs voranzustellen, das strikt geltungslogisch gesehen wenig aufschlussreich ist, aber doch wichtig im Blick auf Flachs Grundposition, seine ethische Ausrichtung und sein Denken generell, und das überdies auch direkt auf das zu verhandelnde Thema von Geschichte und Geschichtlichkeit im Denken Werner Flachs führt. Das Zitat lautet:

„Der Mensch ist integraler Bestandteil der Menschheit. Was er tut, ist Tat der Menschheit; was ihm widerfährt, widerfährt der Menschheit. Die Menschheit ist immer und unausweichlich im Spiel. Sie ist der Endzweck. Im Begriff dieses Endzweckes definiert sich, was nach der Ordnung der Werte denkbar ist, in der gegebenen geschichtlichen Realität denkbar ist.“
(GI, S. 64)

Zwei Ausdrücke sind hier, im Blick auf das Thema, zu beachten: Zum einen der Begriff des „Endzwecks“, der auf Flachs geschichtsphilosophisch-in-

2 Das hat Flach immer wieder ausdrücklich klargestellt, in seinen systematischen Hauptwerken *Grundzüge der Erkenntnislehre. Erkenntniskritik, Logik, Methodologie*, Würzburg 1994 (= *EL*), S. 9 und *Grundzüge der Ideenlehre. Die Themen der Selbstgestaltung des Menschen und seiner Welt, der Kultur*. Würzburg 1997 (= *GI*) S. 20, 77, 95) sowie in seinen Kant-Buch *Die Idee der Transzendentalphilosophie. Immanuel Kant*. Würzburg 2002, S. 9 f. und nicht zuletzt in seinen verstreut publizierten Aufsätzen zur Verständigung über die Kantische Philosophie.

3 Das belegen die zahlreichen Auseinandersetzungen mit dem Neukantianismus und mit Hans Wagners Reflexionsphilosophie in Flachs systematischen Hauptwerken.

haltliche Anknüpfung an Kant verweist, worauf im letzten Abschnitt dieser Ausführungen noch kurz einzugehen sein wird; zum anderen die Wendung: „was [...] in der gegebenen geschichtlichen Realität denkbar ist“. Darauf kommt es hier zunächst an. Natürlich nicht etwa auf das „Was?“ des Denkbaren, sondern vielmehr: *dass* es solches eben immer nur „in“ der (jeweiligen) oder einer geschichtlichen Realität ist.

Ist dem so (und wer wollte dies bestreiten?), dann ist die Frage nach der Geschichte – nicht nur im Sinne der Geschichtlichkeit des Denkens und der Philosophie, sondern auch der Geschichte des Menschen selbst – überhaupt schlechterdings unabweisbar. Wir sind doch alle in die Zeit hineingestellt,⁴ und es wäre hoffnungslos, geradezu sträflich naiv, wollten oder würden wir uns in unserem Bemühen um Welt- und Selbstverständigung über unsere eigene Endlichkeit, unsere Vergänglichkeit hinweg täuschen, oder, schärfer noch, hinweg stehen.

Das gilt umso mehr, wenn und sofern wir dieses Bemühen mit Werner Flach geltungstheoretisch orientieren und damit nichts Geringeres als *Absolutheit* der Letztbegründung auf dem Spiel steht und sich damit unser Bemühen also zuletzt doch: auf die *Ewigkeit* hin orientiert. Ist dieses Bemühen mit der Einsicht in die *geschichtliche Bedingtheit* und also zeitliche *Relativität* unseres Erkennens und Wissens überhaupt vereinbar?

III

Bevor diesem Problem in Bezugnahme auf Werner Flachs Oeuvre genauer nachgegangen werden soll, ist es zweckmäßig, zunächst noch einen Schritt zurück zu tun in die fundamentalere (wenn auch nur in gewisser Weise fundamentalere: je nach Blickpunkt) Fragedimension nach der Reichweite und den Grenzen transzendentaler Geltungstheorie überhaupt. Man kennt ja spätestens seit Hegel den Vorwurf des „Formalismus“ gegen Kant, der sich

4 Kant spricht vom Menschen (von „ich“, „von einem Menschen“; z.B. *Kritik der praktischen Vernunft*, Akademie-Ausgabe (= AA) Bd. V, S. 95) als von „einem Wesen, dessen Dasein *in der Zeit bestimmt* ist“ (ebd.; Hvg. G.E.) – und Flach beruft sich genau auf diese Seite im Zusammenhang des Handlungsbegriffs im Aufsatz über „Die Konditionalität des Geschichtlichen“. Übrigens definiert Flach dort Zeit (ebd. S. 164 Anm. 21) „an und für sich genommen [als] die Ordnung der eindimensionalen und irreversiblen Folge.“ Diese Ordnung sei streng unterschieden von der Ordnung in Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft, welche Ordnung die Zeit höchstens sekundärerweise sei.

natürlich primär gegen Kants Ethik richtet, zuletzt aber doch den transzendentallogischen Ansatz insgesamt meint. Verständigung über Inhalte, hier etwa eben die Geschichte, womöglich sogar „in ihrer logischen Abfolge“, fände darin nicht statt, weil der transzendentallogisch-geltungstheoretische Ansatz das, sofern er eben explizit antimetaphysisch ist, gar nicht mehr zulasse. Die Karikatur dieses Ansatzes kolportiert dann, man müsse sich innerhalb seiner folglich aller Aussagen über die Geschichte enthalten, wenn man nicht ganz zwangsläufig in das Gebiet jener Metaphysik zurückfallen wolle, die Kant als unkritisch doch abgelehnt habe. Und damit wird dann suggeriert, dass die Frage nach der Geschichte im Rahmen einer transzendentalen Geltungstheorie gar nicht mehr gestellt werden könne und dürfe, weil diese Frage unmittelbar und unweigerlich in eine transzendente Metaphysik hineinführe. Ist es also im Rahmen einer strikt transzendentalen Geltungstheorie überhaupt erlaubt, diese Frage zu stellen?

Sucht man diesbezüglich Orientierung zunächst bei Kant, so kann die Antwort gar nicht zweifelhaft sein. Wir sind mit der Frage nach der Geschichte keineswegs schon auf unkritischen Abwegen, da und zumal Kant selber sich doch deutlich genug geäußert hat. Er scheut sich ja nicht nur nicht, über das „Ende aller Dinge“ zu schreiben, genauer, über den *Gedanken* vom Ende aller Dinge.⁵ Sondern – Aufklärer und Fortschrittsoptimist, der er ist – erklärt sogar auch dies:

„Ich werde also annehmen dürfen: daß, da das menschliche Geschlecht beständig im Fortrücken in Ansehung der Kultur, als dem Naturzwecke desselben, ist, es auch im Fortschreiten zum Besseren in Ansehung des moralischen Zwecks seines Daseins begriffen sei, und daß dieses zwar bisweilen *unterbrochen*, aber nie *abgebrochen* sein werde. Diese Voraussetzung zu beweisen, habe ich nicht nötig; der Gegner derselben muss beweisen.“⁶

Das ist doch wohl eine inhaltlich-geschichtsphilosophische Aussage par Excellence, und wenn man nicht, im Interesse jener Karikatur und der dahinter stehenden philosophiepolitischen Machtinteressen, unterstellen will, dass Kant selber nicht wusste, was er gedacht und geschrieben hat, wird man zugeben und zugestehen müssen, dass die Frage nach der Geschichte auch im Rahmen eines strikt transzendentallogischen Ansatzes, der keine spekulative Metaphysik bezüglich einer Logik, wohl gar noch einer „Stufenlogik“ in der Geschichte zu geben beansprucht, durchaus zulässig ist.

5 Vgl. Immanuel Kant, *Das Ende aller Dinge*, AA VIII, S. 325-339.

6 Immanuel Kant, *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis*, AA VIII, S. 309.

IV

Wenden wir uns vor diesem Hintergrund nun endlich dem Denken Werner Flachs selber zu. Bisher sind die Ausdrücke „Geschichte“ und „Geschichtlichkeit“ in einem umgangssprachlichen Sinne verwendet worden, den vermutlich jeder versteht. Aber damit sind Unklarheiten, Vagheiten verbunden, die man vermeiden kann durch Heranziehung einer klaren Definition aus der Feder Werner Flachs: „Das Werden in der Zeit, sofern es als solches gewußt werden kann, ist Geschichte, und das jeweils Gegenwärtige ist Ergebnis der Geschichte.“⁷

Geht man, ausgestattet mit dieser Definition, an das monumentale systematische Hauptwerk Flachs, die *Grundzüge der Erkenntnislehre* heran, welche die Wissenschaft der Geltungsqualifikation des Wissens darlegen, dann wird man zunächst, auf den ersten oberflächlichen Blick, sagen müssen, dass das Problem der Geschichte hier nicht vorkommt. Auf den ersten oberflächlichen Blick: Das Stichwort „Geschichte“ steht nämlich nicht im Sachregister. Also darf man folgern, dass wir in den „Grundzügen der Erkenntnislehre“ nichts finden, das der Autor unter das Stichwort „Geschichte“ hätte subsumieren wollen. Das ist auch in der Sache völlig korrekt. Denn die *Grundzüge der Erkenntnislehre* geben die *Philosophia Prima* – und eine Verständigung über die Geschichte, sei es, dass man diese mit Flach gleichsam formal-minimalistisch als „Werden in der Zeit“ oder mit Kant inhaltlich und auf einer höheren Stufe sogar als menschheitliches „Fortschreiten zum Besseren“ versteht, gehört dort klarerweise nicht hin. Schon die tradierte Einteilung der Teildisziplinen der Philosophie steht dem entgegen. Die „Erkenntnislehre“ ist schlicht und einfach nicht der Ort, an dem eine Verständigung über Geschichte und Geschichtlichkeit zu geben und zu suchen wäre. Ist doch ihre erste und vornehmste Aufgabe ihre Selbstetablierung als „letztfundierende Wissenschaft“, als „letzte absolut verbindliche Instanz“, deren „Exklusivität“ in der „Überwindung der Fundierungsrelativität“ besteht, und die „dem Status nach mit Bezug auf die Erkenntnisfundierung *jede* Relativität und *jegliche* Relativierung aus[schließt].“ (*EL*, S. 94; Hvg. G.E.) Schärfer und prägnanter als hier lässt sich der Absolutheitsanspruch geltungslogischer Letztbegründung kaum formulieren. Ist „jegliche“ Relativierung aus-

7 Werner Flach, *Die Geschichtlichkeit der Philosophie und der Problemcharakter des philosophischen Gegenstandes*. In: Kant-Studien Bd. 54 (1963), S. 17 (= *Geschichtlichkeit*).

geschlossen, dann, so scheint es, doch allemal auch die, welche durch die Zeitbedingtheit des Wissens und der Erkenntnis gesetzt und gegeben ist.

Aber dieser Anspruch betrifft natürlich doch nur die Fundierung, nicht das fundierte Wissen selbst. Dieses „ist Erkenntnis eines Subjekts“ (EL, S. 221), also zeitbedingt, und weil dem so ist, kann Flach *zugleich*, mit und neben jenem Relativitätsausschluss, auch statuieren: „Absolutheit ist dem Wissen fremd. Sie ist ihm konstitutiverweise versagt. Als Erkenntnis aus intentionalem Grunde ist es stattdessen konstitutiverweise endlich. Defiziente Erkenntnis ist endlich.“ (EL, S. 222) Eben deshalb wäre es natürlich auch ein Irrtum zu meinen, dass die Zeitlichkeit und Zeitbedingtheit des Wissens und der Erkenntnis hier, in der Flachschen „Erkenntnislehre“, etwa nicht traktiert würde. Im Gegenteil: Diese enthält in ihrem 3. Teil, der „Methodenlehre“, ein Kapitel, in dem der Prozess- und Progresscharakter der Erkenntnis, mithin deren Zeitlichkeit, in aller Ausführlichkeit exponiert, begründet und umfassend diskutiert wird (EL, S. 377-394). Aber diese Ausführungen sind, völlig sachgemäß, streng methodenzentriert und fügen sich, ohne erheblichen Interpretations- und Extrapolationsaufwand, nicht einfach schlüssig zu einer Theorie der Geschichtlichkeit bzw. Zeitbedingtheit des Wissens zusammen und geben natürlich schon gar nicht eine Theorie der Geschichte selbst und als solcher. Doch das ist, wie schon angedeutet, keineswegs ein Mangel, sondern genau genommen eben hier, in der „Erkenntnislehre“, auch gar nicht die Aufgabe.

V

Wie aber steht es diebezüglich mit bzw. in der „Ideenlehre“? In der „Erkenntnislehre“ ist der Mensch (das zeitbedingte und zeitbestimmte Subjekt) nur, ausschließlich, intentionaler Erkenntnisgrund.⁸ Demgegenüber betrifft Flachs „Ideenlehre“ nun aber doch mehr und anderes: das Subjekt als *Realgrund* seiner kulturellen Selbstgestaltung – und hier wird daher auch „seine Lebenswirklichkeit [,] in die Geltungstheorie einbezogen.“ (GI, S. 16) Wenn denn aber die Lebenswirklichkeit in ihrer ganzen Fülle in die Betrachtung einzubeziehen ist, dann stellt sich doch wohl auch die Frage nach der Geschichte. Ist sie nicht Teil dieser – unserer – Lebenswirklichkeit? Oder sollte

8 „Die Geltungsreflexion kennt den Menschen nur als umfassendes Substitut für den intentionalen Grund der Erkenntnis.“ (EL, S. 231)

man vielleicht besser umgekehrt sagen: unsere je aktuelle Lebenswirklichkeit ist Teil der Geschichte?

Diese kleine Variation verweist auf das hier zugrunde liegende Sachproblem. Denn auch in der „Ideenlehre“ kommt das Problem der Geschichte nicht als ein *eigenes* Thema vor. Die „Ideenlehre“ unterscheidet vier „Welten“ oder „Kulturen“ des Subjekts: die theoretische (*GI*, S. 30-58), die sittliche (*GI*, S. 70-106), die ästhetische (*GI*, S. 107-136) und die ökonomisch-soziale (*GI*, S. 137-156). Eine spezifisch geschichtliche „Welt“ oder „Kultur“ wird nicht verzeichnet und nicht diskutiert. Auch das ist, wiederum, in der Sache völlig korrekt. Zum einen geht es hier nur um diese Kulturphänomene in ihrer Ideenbestimmtheit und Wertbedingtheit in abstracto, genauer: es geht um sie als um diejenigen Bereiche, in die hinein sich die interesselgeleitete Selbstgestaltung des Menschen überhaupt entfaltet und zu entfalten vermag. Zum zweiten manifestiert sich diese Selbstgestaltung evidentenmaßen notwendig und unausweichlich *in* der Zeit: In ihrer jeweiligen Konkretion sind diese vier „Welten“ oder „Kulturen“ ihrerseits eben zeitimprägniert, geschichtsbedingt, stehen *auf* dem Zeitpfeil, weshalb die Dimension der Zeitlichkeit oder Geschichtlichkeit selber ihnen auch nicht als eine gleichrangige „Welt“ oder „Kultur“ neben- oder beigeordnet werden kann.

Dennoch: Die „Ideenlehre“ enthält im Kapitel über das „Axiotische Grundverhältnis“ (*GI*, S. 59-69) einige wenige – insgesamt vier – Passagen, in denen die Ausdrücke „Geschichte“ und „Geschichtlichkeit“ (bzw. präzisierende Abwandlungen derselben) explizit verwendet werden. Neben der eingangs bereits zitierten Aussage, welche das Denkbare in Bezug auf die und Abhängigkeit zu der gegebenen geschichtlichen Realität setzt, handelt es sich um folgende Thesen: a) Bezogen auf die Einheit der Menschheit, der Kultur, und die integrative Einheit von Verschiedenem und Unterschiedenem darin, erklärt Flach: „Es ist eins in der Einheit der Geschichte. Subjektsbestimmtheit ist Geschichtlichkeitsbestimmtheit.“ (*GI*, S. 61); b) es ist dem Menschen unmöglich, sich seiner „lebensgeschichtlichen Determination“ zu entziehen (*GI*, S. 61 f.); c) die Ordnung der Werte, mit Beziehung auf die der Mensch sich und seine Welt bildet, ist „geschichtliche Ordnung, Ordnung, die durch die Geschichte des Einzelnen und der Gemeinschaft manifest ist.“ (*GI*, S. 63).

Das ist in jedem und jeweiligen Falle unmittelbar einleuchtend, und niemand wird diese Thesen ernsthaft bestreiten wollen. Sie fügen sich aber dennoch nicht ohne Weiteres, ohne Interpretation und Extrapolation, zu einer Theorie von Geschichte und Geschichtlichkeit zusammen. Denn in

jedem dieser Fälle fungiert das Lexem „Geschichte“ als Explanans und wird als solches in Anspruch genommen, nirgends aber selber und als solches thematisch oder expliziert. Man muss vorab bereits wissen, was es meint und was seine Derivativa meinen, wenn man die jeweiligen Thesen verstehen will. Woraus dann auch unmittelbar folgt: Eine eigenständige, spezifische Theorie von Geschichte und Geschichtlichkeit, qua Explananda, liegt auch hier nicht vor.

VI

Mit dem bisher Dargelegten ist nicht gesagt und soll in keiner Weise suggeriert werden, dass der Problemkomplex von Geschichte und Geschichtlichkeit im Denken Werner Flachs nicht behandelt würde. Ganz im Gegenteil: Hat er sich doch in mehreren, an verschiedenen Orten publizierten Arbeiten nicht nur streng systematisch diesem Problemkomplex gewidmet, sondern auch im interpretierenden Detail die sachlich herausragenden, bis heute immer noch interessierenden und wegleitenden Geschichtsphilosophien Kants und Hegels diskutiert.

Die erste und wichtigste dieser systematischen Arbeiten ist betitelt: *Die Geschichtlichkeit der Philosophie und der Problemcharakter des philosophischen Gegenstandes*.⁹ Sie bedarf hier aus drei Gründen besonderer Beachtung. Zum einen ist sie die Habilitationsvorlesung Flachs¹⁰ – und solche Vorlesungen haben zumeist oder hatten doch traditionellerweise einen gewissen programmatischen Charakter; zum zweiten behandelt sie mit der Frage nach der Geschichtlichkeit der Philosophie das oben aufgeworfene Problem des Verhältnisses zwischen absoluter bzw. relativitätsentzogener Letztbegründung und immer geschichtsrelativer Geltung der Einzelerkenntnisse ganz direkt und unmittelbar; zum dritten hat sich Werner Flach davon, soweit ich sehe, nirgends distanziert, sondern sich bis hinein in die „Ideenlehre“ darauf bezogen.¹¹

Der Gedankengang, den diese Vorlesung entfaltet, lässt sich in hier unabdingbarer Verkürzung folgendermaßen zusammenfassen: Flach hebt an mit begrifflichen Vorüberlegungen und Bestimmungen, deren wichtigste, näm-

9 Zum bibliographischen Nachweis s. o. Fußnote 7.

10 „[G]ehalten am 21. November 1961 in der Philosophischen Fakultät der Universität Würzburg“ (*Geschichtlichkeit*, S. 17).

11 Vgl. *GI*, Literaturverzeichnis, S. 159.

lich die Definition der Geschichte als einem „Werden in der Zeit“ bereits oben genannt wurde (vgl. *Geschichtlichkeit*, S. 17 f.). Sodann arbeitet er die Differenz zwischen wissenschaftlichem (gemeint ist: einzelwissenschaftlichem) und spezifisch philosophischem Gegenstandsdenken heraus (vgl. ebd., S. 18 f.) und exponiert danach den Absolutheitsanspruch geltungslogischer Letztbegründung (vgl. ebd., S. 20). Schließlich kommt mit dem unabweisbaren Gedanken der Endlichkeit allen gewordenen Wissens auch die entscheidende Frage danach ins Spiel, wie es möglich sei, den Absolutheitsanspruch des philosophischen Gegenstandsgedankens, also auch der geltungstheoretischen Letztbegründung, mit der Endlichkeitseinsicht zu verbinden (vgl. ebd., S. 21). Die Vorlesung schließt mit einer aus der Verbindung von Absolutheit und faktischer Zeitbedingtheit gewonnenen These über das Wesen der Philosophie, die besagt, dass die Philosophie niemals abgeschlossenes, sondern immer perrenierendes Problemendenken ist (vgl. ebd., S. 24) – mit der Konsequenz, dass philosophische Systeme immer „offene Systeme“ sind.¹²

Entscheidend ist im vorliegenden Zusammenhang diejenige Überlegung, die den Absolutheitsanspruch mit der Endlichkeitseinsicht verbindet. Flach exponiert ersteren zunächst wie folgt: Der philosophische Gegenstandsgedanke thematisiert

„den schlechthin *letzten* Gegenstand, d.h. den Grund allen möglichen Gegenstandsbezugs des Denkens und den Grund für alle mögliche Gegenständlichkeit von Gegenständen. Die Bestimmtheit dieses schlechthin letzten Gegenstandes ist diejenige, die Negation schlechthin der Relativität zu sein. Die Negation schlechthin der Relativität des Wissens ist das Absolute. Somit thematisiert der philosophische Gegenstandsgedanke das Absolute. Er thematisiert das Absolute und er setzt zugleich das Absolute in das, was er ist, – damit für *sich selbst die Absolutheit beanspruchend*.“ (*Geschichtlichkeit*, S. 20, letzte Hervorhebung G. E.)

Das ist eigentlich doch unzweideutig, und es erinnert an den Relativitätsausschluss, den Flach, wie oben gesehen, später in der „Erkenntnislehre“ rekla-

12 *Geschichtlichkeit*, S. 28. Das ist, im Blick auf die bis heute diskutierte Frage (vgl. Geltung und Begründung, Diskussion Krijnen/Flach) über Offenheit und Geschlossenheit des philosophischen Systems, höchst bemerkenswert. Werner Flach hat schon 1961 „Offenheit“ des philosophischen Systems nicht etwa nur postuliert, sondern aus einer systematischen Reflexion auf die Geschichtlichkeit der Philosophie als begründetes Überlegungsergebnis gewonnen.

mieren wird.¹³ Das Problem, um das es hier geht, erklärt Flach in der Habilitationsvorlesung wenig später so:

„Indem [...] die Philosophie beansprucht, um das Absolute zu wissen, kompliziert sich die Frage nach ihrer Geschichtlichkeit um den Nachweis, wie sich aus der Unendlichkeit des Absoluten prinzipientheoretisch die Endlichkeit des Wissens deduziert.“ Und er fügt unmittelbar anschließend hinzu: „Denn daran ist kein Zweifel, daß die Philosophie in ihrer Faktizität, d.h. in ihrem konkreten Bestande und in ihrem geschichtlichen Werden, nicht weniger das Moment der Endlichkeit an sich hat als alles Faktische überhaupt.“ (*Geschichtlichkeit*, S. 21.)

Damit, mit diesem schlichten Verweis auf die Philosophie „in ihrer Faktizität“ ist die Verbindung zwischen Absolutheitsanspruch und Endlichkeitseinsicht *bereits hergestellt*, wenn auch noch nicht ausdrücklich vollzogenen. Der Absolutheitsanspruch hatte sich aus einer konsequenten, rückhaltlosen Reflexion auf den Sinn des philosophischen Gegenstandsgedankens ergeben, die Endlichkeitseinsicht ist bei nüchterner Realitätbetrachtung schlechterdings unabweisbar. Beide sind, je für sich genommen, zuhächst einleuchtend, und es überrascht deshalb auch nicht, dass Flach die schließliche Verbindung beider Momente aus der Prinzipienfunktion des Denkens gewinnt, so dass er sagen kann:

„[A]ll die Bestimmungen der Endlichkeit des Wissens [sind] Bestimmungen seiner Endlichkeit nur aufgrund seiner Unendlichkeit, seiner Absolutheit. Das Denken als Prinzip und als Prinzipiengefüge garantiert ebenso die Faktizität und Geltungsdefizienz wie die grundsätzliche Unendlichkeit und Gültigkeit des Wissens.“ (Ebd.)

Das muss man sich in aller Schärfe klar machen. Endlichkeit wird vom Gedanken der Unendlichkeit her, zeitliche Relativität vom Absolutheitsanspruch aus gedacht. Etwas überspitzt kann man durchaus sagen: Das Denken in seinem denkenden oder gedanklichen Absolutheitsstreben steht hier noch vor seinem Sein, seiner endlichen Faktizität, auch wenn diese(s) jenen eigentlich umfasst, besser gesagt: einfasst. Die radikale Besinnung auf das, was der philosophische Gegenstandsgedanke, zuletzt die Philosophie qua Philosophie doch eigentlich meint, führt auf ihren Absolutheitsanspruch. Sie kann sich aber doch, so paradox dies zunächst auch scheinen mag, *eben deshalb* der Einsicht in ihre eigene Zeitbedingtheit und Geschichtlichkeit nicht

13 Eine pünktliche Analyse von Übereinstimmungen und Differenzen terminologischer Art zwischen der frühen Geschichtsphilosophie Flachs und seinen späteren philosophischen Hauptwerken kann an dieser Stelle nicht erbracht werden.

verweigern. *Alle* Folgethesen, die Flach daran anschließt, sind, wenn er auch den Weg der Vermittlung über das Subjekt bzw. den Subjektbegriff wählt, doch unmittelbar daraus, aus diesem strikt geltungstheoretischen Grundverhältnis, gewonnen.

Zwei dieser Folgethesen seien wegen ihrer weitreichenden Bedeutung hier ausführlich zitiert. Beide betreffen das Wesen der Philosophie selbst in ihrer spezifischen Geschichtlichkeit.

Die eine besagt: „Die Philosophie ist dasjenige Wissen, das als faktisches ebenso um seinen Absolutheitsanspruch wie um seine jeweilige faktische Bedingtheit weiß.“ (*Geschichtlichkeit* S. 25) Beides miteinander zu vermitteln und bruchlos in Einklang zu bringen ist die Aufgabe, die zu erfüllen ist, und zugleich der Maßstab, an dem jede heutige und jede zukünftige Gestalt, welche die Philosophie annimmt, in der sie sich konkretisiert und manifestiert, zu messen ist: Verzicht auf den Absolutheitsanspruch wäre Kapitulation vor der Unendlichkeit des Denkens selbst, Ausblenden seiner faktischen Endlichkeit hingegen Realitätsignoranz.

Und die zweite These lautet: „[H]insichtlich der Philosophie bedeutet Geschichte Neufassung der Probleme, die in ihrer Gänze immer schon bekannt und erfasst sind.“ (*Geschichtlichkeit*, S. 24) Dass die Philosophie immer eine Neufassung von Problemen verlangt und ist, die aus ihrer Geschichte bekannt oder zumindest, wenn nicht ausdrücklich, so doch in gedanklichen Motiven darin angelegt sind, wird man kaum bezweifeln wollen und mit Gründen schwerlich bestreiten können. Aber dass diese Probleme „in ihrer Gänze“ gekannt seien, steht doch wohl noch dahin. Gibt es, kann es keine *neuen* Probleme in der Philosophie geben? Ist sie nur die Neubehandlung des immer Gleichen? Wirklich nur eine Fußnote zu Platon, wie Whitehead schrieb? Und wenn sie das ist oder wäre, welchen Gewinn trägt und trüge dann die Neubehandlung ihrer Probleme aus?

VII

So oder so: Die Philosophie ist, wie Flach selber betont, perrenierendes Fragen, und, gleichgültig auch, ob aus diesem Fragen und den je angebotenen Lösungen heraus nicht doch wiederum neue Probleme entstehen, so ist, eben weil sie solches Fragen ist, auch mit der Auskunft, welche die beiden obigen Thesen Flachs geben, keine letzte Ruhe. Flachs Habilitationsvorlesung hat das Grundproblem der Vereinbarkeit von Absolutheitsanspruch

und Relativitätseinsicht zwar aufgelöst, aber das hier in Frage stehende Problem von Geschichte und Geschichtlichkeit dennoch nicht systematisch restlos zuende gebracht. Die Geschichtlichkeit der Philosophie ist dargestellt, theoretisch durchdrungen und erfasst, aber doch noch nicht die Geschichte selbst.

Das geschieht nur wenige Jahre später in dem Aufsatz über *Die Konditionalität des Geschichtlichen*, der 1965 erschienen ist.¹⁴ Dieser Aufsatz bildet eine Ergänzung zur Habilitationsvorlesung, ist aber doch weit mehr als nur ein Seitenstück dazu, da er bezüglich der Historizität des Geschichtlichen Thesen entwickelt, die nicht nur gleichsam „innerphilosophisch“, sondern auch für die Geschichtswissenschaft selber und als solche von Belang sind. Dieser Aspekt kann hier jedoch nicht näher dargelegt werden.

Flachs Ausführungen betreffen zum einen „was das Geschichtliche ist bzw. was seiner Bestimmung nach als Geschichtliches anzuerkennen ist“, und sodann die Frage „worin die Konditionalität des Geschichtlichen besteht“ (*Konditionalität*, S. 158). Der Gedankengang, der hier wiederum nur verkürzt vorgestellt werden kann, hebt zunächst an mit einer Besinnung auf die Realität, den Realcharakter des Geschichtlichen (*Konditionalität*, S. 158 f.), und entfaltet die entsprechenden Bestimmungsstücke desselben, als da sind: Zeitbestimmtheit, Prozessbestimmtheit, Zustandsbestimmtheit, Beharrungsbestimmtheit (vgl. ebd., S. 159). Danach focusiert die Überlegung auf die Subjektkonstituiertheit des Geschichtlichen (ebd., S. 160) und führt zunächst zu diesem ersten Zwischenergebnis:

„Das Geschichtliche ist [...] Gestalt der Selbstbestimmung des Subjektive[n], Objektivation. In Verbindung mit dem primären Bestimmungsstück der bloßen Realbestimmtheit ergibt das, daß *das Geschichtliche Reales ist, das zugleich und in einem Gestalt der Selbstbestimmung des Subjektes, Objektivation ist.*“ (Ebd. 161).

Dieses Zwischenergebnis ist keineswegs etwa trivial, sondern in seiner reflektierten Gesichertheit von hoher Bedeutung. Man kann eben Geschichte nicht verstehen, wenn man sie nicht als Realität versteht, wenn man sie trotz ihres aktuellen Vergangenseins nicht als gewesene *Wirklichkeit* versteht. Und man kann Geschichte, sofern es sich um *Menschengeschichte* (und nicht etwa um die Erdgeschichte oder Ähnliches, z.B. die Geschichte des Sonnensystems oder sogar des Universums, die ja in den respektiven Wissenschaften

14 Werner Flach, *Die Konditionalität des Geschichtlichen*, in: Kant-Studien Bd. 56 (1965) S. 156-169. (= *Konditionalität*).

durchaus thematisiert und rekonstruiert werden) handelt, handeln soll, nicht verstehen, wenn man sie nicht als *subjektkonstituiert* begreift.

Erst und nur von hier aus kann Flach das Problem von Geschichte und Geschichtlichkeit direkt in Angriff nehmen, die Frage: „worin die *Geschichtlichkeit* des Geschichtlichen besteht bzw. was das Geschichtliche als Geschichtliches ist.“ (ebd., S. 161).

Es kann kaum verwundern, dass hier zunächst der Begriff der Handlung (ebd., S. 162) und dann eben auch der Begriff der Freiheit (ebd., S. 163) ins Spiel kommt. Denn es liegt ja auf der Hand: Was immer auch ein subjektkonstituiertes Geschehen in der realen Welt ist, geht auf menschliche Handlung zurück, und diese wiederum lässt sich ohne das Freiheitspostulat nicht begreifen. So kommt Flach zunächst zu folgender Anschlussthese:

„Das, worauf die Bestimmung des Geschichtlichen hinausläuft, ist somit die Erkenntnis, *daß die Geschichtlichkeit des Geschichtlichen*, d. h. die untrennbare Einheit seiner bloßen Realbestimmtheit und seiner Objektivationsbestimmtheit (vereinfacht: seiner Realität und seiner Subjektivität), also das, worin und wodurch es seinen Bestand hat, *Freiheitsdetermination ist*.“ (Ebd., S. 163)

Das allerdings mag zunächst doch ein wenig verblüffen. Denn es ist ja eigentlich gar nicht absehbar, wie ausgerechnet der Freiheitsbegriff, der doch in ihm selbst semantisch gar keine Zeitlichkeitskomponente hat (es sei denn, man denke schon dem jenem zu Grunde liegenden Spontaneitätsgedanken selber eine solche zu, was allerdings korrekt wäre und ist), dasjenige sein sollte, was das Geschichtliche in seiner spezifischen Geschichtlichkeit erschließt und ausmacht. Doch die Bedenken, die sich von hier aus ergeben mögen, lassen sich leicht ausräumen, wenn man gleichsam „von rückwärts“ her denkt: ohne Freiheit keine Handlung und ohne Handlung keine Geschichte. Was dann wiederum umgekehrt besagt, dass der letzte Möglichkeitsgrund des Geschichtlichen eben die Freiheit ist.

Nimmt man mit Flach diese Verbindung von Geschichtlichkeit und Freiheitsdetermination vor, dann ergeben sich in der Bezugnahme auf die drei Geschichtlichkeitsmodi: Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft wichtige Einsichten.

Die erste besagt, dass „die Gegenwart absoluter, der absolute Geschichtlichkeitsmodus ist“ (ebd., S. 164). Das ist ganz logisch und der Sache angemessen. Freiheit ist Vollzug, kann nur im Vollzug und als Vollzug sein. Jedes Denken ist doch *in* seiner je aktuellen Gegenwart, die in der Zeit und es mit ihr progrediert, aber doch niemals, so weit es auch vordenkt in ihr oder sie hinein, in der Zukunft schon ist. Und aus der Vergangenheit kann

es kein Denken geben, da sie eben doch vergangen ist. Es ist zeittheoretisch betrachtet völlig richtig, dass Flach das Prius und den Schwerpunkt in die Gegenwart setzt und von hier aus erklärt: „Die Gegenwart ist die Manifestation der geschichtlichen Wirklichkeit oder der Wirklichkeit des Geschichtlichen. Das Gegenwärtige ist das Geschichtliche“ (ebd., S. 165). Denn es kann doch kein Geschichtliches ohne prioritäres Gegenwärtiges geben und das je Gegenwärtige entgleitet, nolens volens, indem es ist, darein, dass es *war*. Vergangenheit und Zukunft sind daher nur *relative* Geschichtsmodi: „die *Vergangenheit* wird als derjenige Geschichtlichkeitsmodus beschrieben, der das Geschichtliche Ereignis sein läßt, das sich ereignet hat“ (ebd., S. 166) und die „*Zukunft* wird als derjenige Geschichtlichkeitsmodus beschrieben, der das Geschichtliche Ereignis sein läßt, das noch aussteht.“ (Ebd., S. 165)

VIII

Abschließend sei noch ein kurzes Wort zu Flachs Interpretation der Kantischen Geschichtsphilosophie und seiner inhaltlichen Anknüpfung daran gesagt. Denn die in den vorstehenden Abschnitten dargelegten Ausführungen Werner Flachs zum Problemkomplex „Geschichte“ und „Geschichtlichkeit“ sind in der Tat streng formal. Sie bieten und sie wollen keine spekulative Geschichtsmetaphysik geben. Sie bieten, könnte man meinen, keine „Inhalte“. Aber Flach knüpft, wie erwähnt, an Kant an und verteidigt ihn daher auch in dem entscheidenden Punkt: seinem Fortschrittsoptimismus, aber er begründet diesen nicht etwa spekulativ-metaphysisch, sondern in Geltendmachung der Kantischen Empiriologie.

In seinem Kant-Buch hatte Flach die Idee der Transzendentalphilosophie anhand einer ebenso gründlichen wie pünktlichen Auslegung des Textes der „Kritik der reinen Vernunft“ als „überlegene[s] Philosophiekonzept (ebd., S. 193) exponiert und zur Darstellung gebracht.¹⁵ Die beiden Aufsätze *Kants Kultur- und Geschichtsphilosophie*¹⁶ sowie *Zu Kants geschichtsphilosophischem*

15 Vgl. dazu meine Rezension: [Werner Flach: Die Idee der Transzendentalphilosophie, Würzburg 2002. In: Öffentlichkeit als Bühne: Kontaminationen \(=IABLIS. Jahrbuch für europäische Prozesse, 2. Jahrgang\), Heidelberg 2003, S. 256-260.](#)

16 In: R. Hiltcher/A. Georgie (Hrsg.): *Perspektiven der Transzendentalphilosophie im Anschluss an die Philosophie Kants*, Freiburg/München 2002, S. 105-114.

„*Chiliasmus*“¹⁷ setzen dieses Bemühen fort. Schärfer noch als aus dem ersten geht dies aus dem letztgenannten Aufsatz hervor. Flach erklärt zunächst in aller wünschenswerten Deutlichkeit:

„Das weit verbreitete Urteil, Kants Geschichtsphilosophie, insbesondere seine Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, transportiere eine für die Aufklärung bezeichnende Utopie, ist ein Fehlurteil. Es trifft nicht zu, daß Kant entgegen der ansonsten auch von ihm anerkannten Offenheit des Geschichtsprozesses mit dieser Idee doch die Vorstellung von einem Geschichtsziel vertrete und dass er dieses ganz konkret in dem allgemeinen weltbürgerlichen Zustand sehe, der [...] ‚dereinst einmal zu Stande kommen werde‘“ (*Chiliasmus*, S. 168).

Selbstverständlich konzidiert Flach im Rahmen der Begründung und näheren Darlegung dieser Auffassung, dass Kant die „Hoffnung“ ausspricht, „daß, nach manchen Revolutionen der Umbildung, endlich das, was die Natur zur höchsten Absicht hat, ein allgemeiner *weltbürgerlicher Zustand*, als der Schoß, worin alle ursprüngliche Anlagen der Menschengattung entwickelt werden, dereinst einmal zu Stande kommen werde“.¹⁸ Und Flach konzidiert natürlich mit Kant daher auch, „die Philosophie könne auch ihren *Chiliasmus* haben“ (ebd. S. 27). Aber er insistiert zugleich doch darauf: „Dieser Chiliasmus ist alles andere als utopisch. Auch mit dem Transport utopischer Ansichten hat er nichts zu tun. Hingegen hat er viel mit Erfahrung zu tun.“ (*Chiliasmus*, S. 168). Sodann exponiert Flach sein Hauptargument vorauxponierend wie folgt:

„[D]as Urteil über Kants Position muß somit derart ausfallen, daß Kant in seiner Geschichtsphilosophie von jeglicher Utopie weit entfernt ist. Er verfolgt eine empiriologische Intention. Die zitierte Inanspruchnahme der Erfahrung läßt keine andere Einschätzung zu. Kant argumentiert empiriologisch. Die primäre Weichenstellung ist die der Empiriologie.“ (*Chiliasmus*, S. 169)

Es ist im vorliegenden Zusammenhang weder möglich, Flachs Rekonstruktion der Kantischen Empiriologie im Detail vorzustellen,¹⁹ noch seine auf dieser beruhende und mit ihren Ergebnissen operierende Interpretation der

17 In: Phänomenologische Forschungen, Hamburg 2005, S. 167-174 (= *Chiliasmus*).

18 Immanuel Kant, *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht*, AA VIII, S. 28 f.

19 Vgl. dazu: Werner Flach, *Erreichung und Errichtung. Über die empiriologische Orientierung der Kantischen Geschichtsphilosophie*. In: R. Hiltcher/S. Klinger/D. Süß (Hrsg.), *Die Vollendung der Transzendentalphilosophie in der „Kritik der Urteilskraft“*, Berlin 2006, S. 183-189.

Kantischen Geschichtsphilosophie in ihren näheren Inhalten darzulegen. Sie sind in engem Anschluss an die Texte und in pünktlicher Auslegung derselben gewonnen. Stattdessen muss es genügen, abschließend die entschiedene Anknüpfung an Kant aufzurufen, mit der Flach seinen Aufsatz über „Kants geschichtsphilosophischen ‚Chiliasmus‘“ beendet.

In der „Rechtslehre“ der „Metaphysik der Sitten“ erklärt Kant, dass alle Menschen ein ursprüngliches Recht haben, dort zu sein, wohin „sie die Natur, oder der Zufall (ohne ihren Willen) gesetzt hat“, a fortiorie einen ohne alle rechtliche Erwerbung gültigen Besitz des betreffenden Bodens, da „dieser Besitz ein *gemeinsamer Besitz* [ist], wegen der Einheit aller Plätze auf der Erdoberfläche, als Kugelfläche“.²⁰ Diesen Gedanken vom „gemeinschaftlichen Besitz[es] der Oberfläche der Erde, auf der als Kugelfläche, sie sich nicht ins Unendliche zerstreuen können, sondern endlich sich doch nebeneinander dulden müssen, ursprünglich sich aber doch niemand an einem Orte der Erde zu sein mehr Recht hat als der andere“ hatte Kant schon zwei Jahre früher, in der Schrift „Zum ewigen Frieden“ ausgesprochen.²¹ Und darauf bezogen erklärt Flach:

„Welch’ aufgeklärter Standpunkt! Und wie notwendig ist es, diesen mehr und mehr und endlich ohne Ausnahme zu verbreiten. Das Projekt der Aufklärung ist keineswegs abgeschlossen. Es ist und bleibt die fortdauernde menschheitliche Aufgabe. Nach der gegebenen Darstellung der Kantischen Argumentation ist das völlig klar. Und das zeigt: Auch im Punkte der Grundlegung der Kultur- und der Geschichtswissenschaften bietet die Kantische Philosophie die tragfähige Argumentation.“ (*Chiliasmus*, S. 174).

[Seitenidentischer Text der Druckfassung; mit einer Korrektur auf S. 83, 3. Abs., Ende, 31 March 2015, G.E.]

²⁰ Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre § 13, AA VI, S. 263.

²¹ Immanuel Kant, *Zum ewigen Frieden*, AA VIII, S. 358.